



Sammlung Theaterzettel

Der leichtsinnige Lügner

Schmidt, Friedrich Ludwig

1845-11-03

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Großherzogl. Hof- und National-Theater in Mannheim.

N^o 18. — Montag, den 3^{ten} November, 1845.

Der leichtsinnige Lügner.

Lustspiel in drei Abtheilungen, von F. L. Schmidt.

Polizeidirector Hastan	Herr Hausmann.
Johanne, } seine Mündel	Frau Hausmann.
Florine, }	Fräul. Quandt.
Madame Westen, Wittwe, beider Tante	Frau v. Busch.
Felix Wahr	Herr Bauer.
Advocat Lober	Herr Härting.
Beil, Gefängnißwärter	Herr Fischer.
Polizeidiener	Herr Reutter.

V o r h e r :

Die Tochter Pharaonis.

Lustspiel in einem Acte, von Kozebue.

Kunx	Herr Kühn.
Lippel, } Studenten	Herr Lichterfeld.
Fliederbusch, }	Herr Härting.
Konrad Herzig, ein Uhrmachergeselle	Herr Schmitt.
Philippinchen, eine Uhrmacherstochter	Fräul. Schneider.

Anfang 6 Uhr, Ende halb 9 Uhr. — Kasseneröffnung 5 Uhr.

E i n t r i t t s p r e i s e :

Reserve-Logen des mittlern Ranges	1 fl. 20 fr.	Loge des vierten Ranges	— 24 fr.
Reserve-Loge des untern Ranges	1 fl. —	Gallerie	— 18 fr.
Reserve-Logen des dritten Ranges	— 48 fr.	Seitenbänke daselbst	— 12 fr.
Parterre	— 36 fr.		

Eine ganze Loge im mittleren Range (zu 9 Plätzen), pr. Platz — 48 fr.
 Ganze Logen im dritten Range (zu 7 und 8 Plätzen), " " — 30 fr.

Sind bis 3 Uhr beim Hoftheater-Cassirer Herrn Walther, Lit. O 3. No. 12., zu haben.

Man sieht sich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß, der bestehenden Ordnung gemäß, mit einem Abonnement-Billet nur die auf der Eintrittskarte genannte Person die Theatervorstellungen besuchen kann, und die Billeteurs darnach angewiesen sind allein bei den nächsten Angehörigen eine Ausnahme zu machen, wie bei Mann und Frau, Geschwistern, Eltern und Kindern, in den beiden letzten Fällen auch nur so lange, als Geschwister und Kinder unselbständig sind.